

Gerichts- und Amterlisten der Herrschaft Wald

ihm konnten auch in den übrigen Ortschaften der Gemeinde Schultheißen aufgestellt werden, die besonders seit dem 17. Jahrhundert bekannt sind und häufig die Bezeichnung Befehlsausgeber, Vizeschultheiß, Unterschultheiß, Ortsvorsteher, Ortsvorgesetzter, trugen, aber in der Regel dem Gemeinde-Schultheißen untergeordnet waren. Ausnahmen bildeten die Schultheißen der Orte Rothenlachen und Ruhestetten, die zu gewissen Zeiten dem Riedetsweiler, und der Schultheiß von Dietershofen, der zeitweise dem Ringgenbacher Schultheiß gleichgestellt waren. Sitz des für alle Orte innerhalb der betreffenden Gemeinde zuständigen Gerichts war ebenfalls der jeweilige Hauptort.

Wie sich von 1607 bis 1632 belegen läßt, setzte sich jedes Gemeindegerecht aus elf oder zwölf Richtern und dem vorsitzführenden Gemeinde-Schultheißen zusammen. Außerdem bestand getrennt davon in jeder Gemeinde ein Kollegium von Trägern dörflicher Gemeindeämter, das in der Regel aus vier Untergängern, zwei Haagschauern und zwei Feuerschauern gebildet wurde⁷. Darüberhinaus besaßen einige Orte noch sog. Dorfpfleger, für die auch die Bezeichnung Einigmeister, Gemeindepfleger und gegen Ende des 18. Jahrhunderts hin und wieder Bürgermeister vorkommt: In der Gemeinde Hippetsweiler lassen sich zwei Dorfpfleger seit 1648 nachweisen, in Walbertsweiler treten sie 1655 und dann seit 1714 ständig auf, im Dorf Ruhestetten gab es sie vorübergehend am Ende des 17. Jahrhunderts. Dieses Amt verkörperte vermutlich noch am stärksten von allen Gemeindeämtern die dörfliche Selbstverwaltung. Richter und Gemeindeamtsträger stammten aus den die Gesamtgemeinde bildenden Orten.

Die Zusammenfassung aller waldischen Ortschaften zu einigen wenigen Großgemeinden hatte außer der Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der Verwaltung noch den Vorzug, daß jeder noch so kleine Weiler, der zuvor aus Mangel an Einwohnern gar nicht in der Lage war, ein eigenes Gericht komplett zu besetzen, in einem Gericht und Verwaltungsorgan vertreten war.

Bestimmend für die Weiterentwicklung der Gerichts- und Verwaltungsorganisation wurde der Brauch, die Inhaber der aufgezählten dörflichen Ämter aus dem Kreis der Richter zu wählen, so daß das in Personalunion verbundene Richter- und Gemeindeamt der Normalfall war. Diese Praxis führte dazu, daß bei Ende des Dreißigjährigen Krieges diese Dorfbeamten zu Richtern wurden und ein selbständiges Richterkollegium überhaupt nicht mehr aufgestellt wurde. Die Institution des Gerichts in seiner alten Form war verschwunden, seinen Platz nahmen nun die Träger der Gemeindeämter ein⁸. Obgleich dieses Kollegium noch einige Zeit lang den Namen Gericht trug, war es seinem Ursprung nach jedoch ein Gremium der Gemeindeverwaltung, nicht der Gerichtsbarkeit. Von 1648 an erfüllte es sowohl die Aufgaben eines herrschaftlichen Niedergerichts als auch die bestimmter Bereiche der Kommunalverwaltung.

Diese neuen Gerichte hatten nominell mindestens neun Sitze, nämlich Gemeinde-Schultheiß, vier Untergänger, zwei Haagschauer und zwei Feuerschauer, konnten aber auch eine größere Anzahl von Mitgliedern umfassen, beispielsweise zusätzlich

⁷ Zahlenmäßig abweichende Zusammensetzungen kommen in den beiden Gemeinden Ringgenbach und Riedetsweiler vor. — Dem Untergänger oblag die Besichtigung der Versteinung von Markung und Einzelgrundstücken, die auf einem Umgang, dem sog. Untergang, vorgenommen wurde, die Setzung neuer Grenzsteine und ihre Bewahrung.

⁸ StAS, NVA II 2041 (Gerichtsliste von 1648).